

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. M ü n c h e n, Frentags den 23. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Credit-Vereine der Baierschen Gutbesitzer betr. — Sechste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e h,
die Credit-Vereine der Baierschen Gutbesitzer betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in dem §. 19. des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypotheken-Ordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es werde die Errichtung von Privat-Vereinen gestattet, in so ferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Credit-Vereinen die Allerhöchste Ge-

nehmigung nicht wolle verweigert werden, in so ferne sie keine, den Gesetzen oder dem Staats-Interesse offenbar zuwider laufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir Uns bewegt, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beprath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Credits der Gutbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtigt,